



Satzung

für die

DLRG – Ortsgruppe Leer e.V.

in 26789 Leer

im Bereich des
Landesverbandes Niedersachsen e.V.

der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch Ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§1 (Name, Sitz)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragenen DLRG-Bezirks Ostfriesland e.V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Leer e.V.“. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Leer/Ostfriesland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
- (2) **Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere**
 - a.) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren an und im Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen **sowie die Durchführung von Einsätzen**
 - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

- c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirkes Ostfriesland e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
Für Dienstleistungen, die die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2) erbringt, kann sie von Dritten ein Entgelt verlangen, dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung des Landesverbands richtet.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt ist zu Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b.) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
- c.) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung, des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG Bezirks Ostfriesland e.V. oder gegen Anordnungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - 1. Rüge,
 - 2. Verweis,
 - 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - 4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - 7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds-~~und Ehrengerichts~~ordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§5 (Jugend)

- (1) Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft **junger Mitglieder** in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. und die damit verbundene **Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar**. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung **dieser bedeutenden Aufgaben** erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§6 (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. §7 (2) mit Ausnahme der Position §7(2)f, Vorsitzende/r der DLRG Jugend und/oder eine/r Stellvertreter/in,
 - b.) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c.) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - d.) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Leer e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - g.) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h.) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §4 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Leer. E.V.,
 - i.) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - j.) Satzungsänderungen,
 - k.) Ggfs. Erforderliche Ergänzungswahlen.Wahlen gemäß a.) bis d.) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3)
 - a.) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Leer e.V. zusammen.
 - b.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.
- (4)
 - a.) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder.
 - b.) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.
 - c.) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
 - d.) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
- (5) Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung der Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG Bezirkes Ostfriesland e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a.) Vorsitzende(r),
 - b.) Zweite(r) Vorsitzende(r),
 - c.) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d.) ~~Technischer~~ Leiter(in) Ausbildung, oder Stellvertreter(in),
 - e.) ~~Technischer~~ Leiter(in) Einsatz oder Stellvertreter(in),
 - f.) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in),

Er kann erweitert werden um

 - g.) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)
 - h.) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
 - i.) Justiziar(in) oder Stellvertreter(in),
 - j.) Drei Beisitzer(innen),
 - k.) Ehrenvorsitzende(r).
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §6 Abs. 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. **Eine Ausnahme bildet der Ehrenvorsitzende, dem der Ehrenvorsitz mit Sitz und Stimme im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. auf Lebenszeit verliehen worden ist.**
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gemäß §26 BGB (OG Satzung §7, Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) **Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstandes möglich.**
- (9) **Im Einzelfall sind auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlauf-Verfahren per E-Mail möglich, soweit keine Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung binnen 72 Stunden nach Zugang der Mail des Vorsitzenden widerspricht.**
- (10) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes **sowie des Umlaufbeschlusses** ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§8

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und dem übergeordneten Bezirk)

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der Übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Leer e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.
- (2)
 - a.) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Woche zuzuleiten.
 - b.) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten.
 - a.) Statistischer Jahresbericht
 - b.) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik
 - c.) Jahresabschluss nebst angeordneter Unterlagen
 - d.) Aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e.) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie dem übergeordnete Bezirk verlangt worden ist.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§9

(Ordnungsbestimmungen)

- (1)
 - a.) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung. Einladungen zur Jahreshauptversammlung können auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Vereins-Homepage – www.leer.dlrg.de - unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.

- b.) Wenn die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
- c.) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (2) a.) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b.) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a.) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.
- b.) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- c.) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) a.) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch
- b.) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschluss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirkes oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden
- (6) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.
- (7) ~~Für Dienstleistungen, die die Ortsgruppe Leer e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß §2 Abs. 2-4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, deren Höhe sich nach der Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Leer e.V.~~

§10 (Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Ortsgruppe Leer e.V.

§ 11 **(Material)**

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das für die Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§12 **(Vereinsorgan)**

Die DLRG Ortsgruppe Leer e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§13 **(Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§14

(Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Leer e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den übergeordneten Bezirk. Für den Fall, dass der Bezirk das Vermögen nicht übernimmt, fällt dieses an den Landesverband. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15

(Inkrafttreten der Satzung)

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- (2) Die Satzung ist nach Änderungsbeschluss vom **TT.MM.JJJJ** unter der VR 110524 in ds Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen